

Antrag der Geschäftsleitung* vom 31. Oktober 2013

KR-Nr. 168a/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 168/2013
von Thomas Vogel betreffend
Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 31. Oktober 2013,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 168/2013 von Thomas Vogel wird nachfolgende Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates beschlossen.

Minderheitsantrag von Esther Guyer, Barbara Bussmann, Raphael Golta, Philipp Kutter, Peter Reinhard und Rolf Steiner:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 168/2013 von Thomas Vogel wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 31. Oktober 2013

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Bruno Walliser, Volketswil (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Barbara Bussmann, Volketswil; Raphael Golta, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Philipp Kutter, Wädenswil; Heinz Kyburz, Männedorf; Marcel Lenggenhager, Gossau; Peter Reinhard, Kloten; Benno Scherrer Moser, Uster; Roman Schmid, Opfikon; Rolf Steiner, Dietikon; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Barbara Bussmann.

Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom; Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 31. Oktober 2013,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

- b. Freie Debatte § 22. Abs. 1–4 unverändert.
Abs. 5 wird aufgehoben.
Abs. 6–8 werden zu Abs. 5–7.

II. Gegen diese Änderung des Geschäftsreglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die Revision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements, Effizienzvorlage (KR-Nr. 80/2010), trat auf den 6. Mai 2013 in Kraft. Damit wurde unter anderem neu die Möglichkeit eingeführt, dass ein von 60 Ratsmitgliedern unterzeichnetes Postulat ohne zusätzliche Debatte als dringlich erklärt werden kann (§ 24a Abs. 1 KRG). Weiterhin bestehen blieb § 22 Abs. 5 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (GR-KR), der die Redezeit der Debatte über die Dringlicherklärung festlegt.

Die Geschäftsleitung beschäftigte sich mit diesem allfälligen gesetzgeberischen Widerspruch. Sie kam zum Schluss, dass aus den Materialien nicht sichtbar wird, ob der Rat die Debatte über die Dringlicherklärung gänzlich abschaffen wollte oder ob er nur die Möglichkeit schaffen wollte, die Dringlichkeitsdebatte wegzulassen. Die Geschäftsleitung beschloss, es solle weiterhin möglich sein, eine Debatte über die Dringlichkeit eines Postulates zu führen, sofern dieses nicht von 60 Ratsmitgliedern unterzeichnet wurde (Beschluss der Geschäftsleitung vom 23. Mai 2013).

Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Mitunterzeichnende reichten am 3. Juni 2013 die parlamentarische Initiative KR-Nr. 168/2013 ein, mit der § 22 Abs. 5 GR-KR gestrichen und damit die Debatte über die Dringlicherklärung von Postulaten abgeschafft werden soll. Der Kantonsrat unterstützte die parlamentarische Initiative am 8. Juli 2013 vorläufig mit 96 Stimmen.

2. Bericht der Geschäftsleitung

Die parlamentarische Initiative verlangt, das GR-KR sei folgendermassen zu ändern:

§ 22. Abs. 5 wird aufgehoben.

In ihrer Begründung halten die Unterzeichnenden der parlamentarischen Initiative fest, dass der Kantonsrat mit der Effizienzvorlage die Verfahren im Kantonsrat habe beschleunigen wollen. Ein Postulat solle nur noch mit 60 Unterzeichnenden für dringlich erklärt werden können. Dass vergessen wurde, die Bestimmung über die Redezeit der Dringlichkeitsdebatte zu streichen (§ 22 Abs. 5 GR-KR), sei ein ge-

setzgeberisches Versehen gewesen. Im Sinne der Effizienzsteigerung und im Geiste der damaligen Bemühungen sei dieser unsinnige Widerspruch aufzuheben.

Die *Mehrheit* der Geschäftsleitung unterstützt das Anliegen der Initianten. Der eigentliche Zweck der Dringlichkeitsdebatte besteht darin zu prüfen, ob die Dringlichkeit bei einem politischen Thema gegeben ist oder nicht. Das ist eine Formalität und Kantonsratsdebatten eignen sich kaum für solche formellen Fragen. In den letzten Jahren wurde denn auch meistens nicht die Dringlichkeit, sondern vielmehr der eigentliche Inhalt des Postulats diskutiert. Der Inhalt des Postulats ist aber Gegenstand der Beratung über die Überweisung des Postulats. Der Kantonsrat debattiert also innert kürzester Zeit zweimal über das gleiche Thema. Diese Wiederholung fällt umso mehr ins Gewicht, als die Argumente nur geringfügig variieren.

Mit der Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte wird diese Doppelspurigkeit behoben. Die Einführung eines schriftlichen Verfahrens für die Dringlicherklärung schränkt das Rederecht der Ratsmitglieder nicht ein. Diese können ihre Argumente bei der Überweisung des Postulats vorbringen. Statt zweimal über das Gleiche zu reden, wird nur eine Beratung durchgeführt, wodurch die Ratsdebatte interessanter und übersichtlicher und für die Öffentlichkeit besser nachvollziehbar wird.

Eine *Minderheit* lehnt die parlamentarische Initiative ab. Im parlamentarischen Verfahren wird Effizienz nicht an der Kürze der Debatten gemessen, sondern an der Möglichkeit, dass sich die politischen Akteure innert nützlicher Zeit einbringen können. Gerade ein Parlament, das wöchentlich tagt, sollte fähig sein, innerhalb dieses Rhythmus dringliche Debatten anzusetzen und zu führen, zumal diese kaum mehr als 15 Minuten dauern.

Mit der Dringlichkeitsdebatte kann die Frage diskutiert werden, ob ein politisches Thema akut ist oder nicht. Das ist keine formelle Frage, die in einem quasi schriftlichen Verfahren behandelt werden kann. Vielmehr ist es eine wesentliche Aufgabe der Politik und eines Parlaments, diese Frage öffentlich zu diskutieren. Will der Kantonsrat in einem öffentlichen Verfahren den politischen Wettbewerb der Themen ermöglichen, muss er das Recht zur Ansetzung einer Dringlichkeitsdebatte allen Minderheiten zugestehen und nicht nur denjenigen, die von ihrer Grösse her eher ein Quorum von 60 Ratsmitgliedern erreichen können. Die Dringlichkeitsdebatte ist ein wichtiges Minderheitsrecht für die politische Themensetzung. In einem Parlament, in dem nur Minderheiten vertreten sind, sollte gerade diesem Recht besonders Sorge getragen werden.

3. Antrag der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 6 Stimmen, der parlamentarischen Initiative von Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte zuzustimmen.